

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 4. April 2006 an den Landrat
zum Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung

A Zusammenfassung

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG) in Kraft. Das nBBG bringt verschiedene Neuerungen, für welche kantonal und interkantonal Lösungen gefunden werden müssen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Neuerungen:

- *Auch die Bereiche Gesundheit/Soziales, Land- und Forstwirtschaft und Kunst, welche bisher kantonal geregelt waren, werden dem nBBG unterstellt.*
- *Die Ausbildung wird flexibilisiert; die Durchlässigkeit zwischen den Berufsbildungen wird verbessert.*
- *Die berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) dauert drei oder vier Jahre.*
- *Neu wird eine zweijährige Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) eingeführt.*
- *Zuständigkeiten und Kompetenzen werden neu und klar geregelt.*
- *Anbieter von Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse) müssen Qualitätsentwicklung sicherstellen.*
- *Anstelle der am Aufwand orientierten Finanzierung tritt eine Pauschalfinanzierung.*
- *Es wird eine neue Terminologie eingeführt.*

Diese Neuerungen bedingen eine Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich. Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Totalrevision des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen (RB 70.1111).

*Das BWG vollzieht in erster Linie Bundesrecht. Es soll aber auch die Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung sein. Die allgemeine Weiterbildung ist heute im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) schreibt nun den Kantonen zwingend vor, für ein "bedarfsgerechtes Angebot an **berufsorientierter** Weiterbildung" zu sorgen (Art. 31 BBG). In der Praxis lassen sich die berufsorientierte und die allgemeine Weiter-*

bildung nicht immer auseinander halten. Es gibt Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Deshalb soll die gesamte Weiterbildung neu im BWG geregelt werden.

Das neue Berufs- und Weiterbildungsgesetz (BWG) ist als Rahmengesetz konzipiert. Weitere Punkte werden in einer Verordnung zu regeln sein.

B Ausführlicher Bericht

1 Was bringt das neue Eidgenössische Berufsbildungsgesetz nBBG?¹⁾

Das neue Berufsbildungsgesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und passt sich an neue Bedürfnisse an. Im Mittelpunkt stehen nach wie vor die berufliche Handlungsfähigkeit und die Qualifizierung für den Arbeitsmarkt. Die eidgenössische Berufsbildungspolitik hat vermehrt auf die Bedürfnisse der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft zu antworten. Der Strukturwandel in der Wirtschaft stellt traditionelle Berufsbilder zum Teil in Frage und verlangt nach übergreifenden Lösungen.

1.1 Einheitliches System

Erstmals werden mit dem neuen Berufsbildungsgesetz sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt und damit untereinander vergleichbar. Das neue Berufsbildungsgesetz hat die in anderen Bundeserlassen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Neu sind auch die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) Teil der eidgenössischen Berufsbildungspolitik.

Steigende Anforderungen erfordern auch erweiterte Angebote für Begabte und Lernschwächere. Auch der soziale Wandel, namentlich in Bezug auf die Stellung der Frau sowie hinsichtlich der Immigration, bedingt neue Qualifizierungsformen.

1.2 Ziele des neuen Berufsbildungsgesetzes

Die Revision des Berufsbildungsgesetzes (nBBG):

- ... bietet neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung;
- ... fördert die Durchlässigkeiten im (Berufs-)Bildungssystem;
- ... lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil

¹⁾ Ausführungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie, 2005

- sowie praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere;
- ... definiert die "höhere Berufsbildung" im Nicht-Hochschulbereich;
- ... führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein;
- ... bringt mehr Bundesgelder für die Berufsbildung;
- ... teilt mehr Verantwortung den Akteuren vor Ort zu.

1.3 Qualifikationsverfahren: Förderung der Durchlässigkeit

Neben herkömmlichen Prüfungen werden andere Arten des Nachweises einer Qualifikation in einem Abschlusszeugnis ermöglicht (Module, Anerkennung von Lernleistungen usw.). Das trägt der zunehmenden Zahl auch bildungsmässiger "Patchwork"-Biografien Rechnung und fördert die Durchlässigkeit.

1.4 Finanzierung: Umstellung auf Pauschalsystem

Das nBBG ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone. Ausserdem sind zehn Prozent der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System (Art. 52 bis 59 nBBG) erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Wirksamkeit und Transparenz der eingesetzten Gelder. Es wird mit einer Übergangsfrist von vier Jahren eingeführt.

Der Anteil des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf ein Viertel erhöht. Das entspricht einerseits der erweiterten Zuständigkeit des Bundes und andererseits dem Willen, einen grösseren Teil der Kosten für die Berufsbildungsreform zu übernehmen.

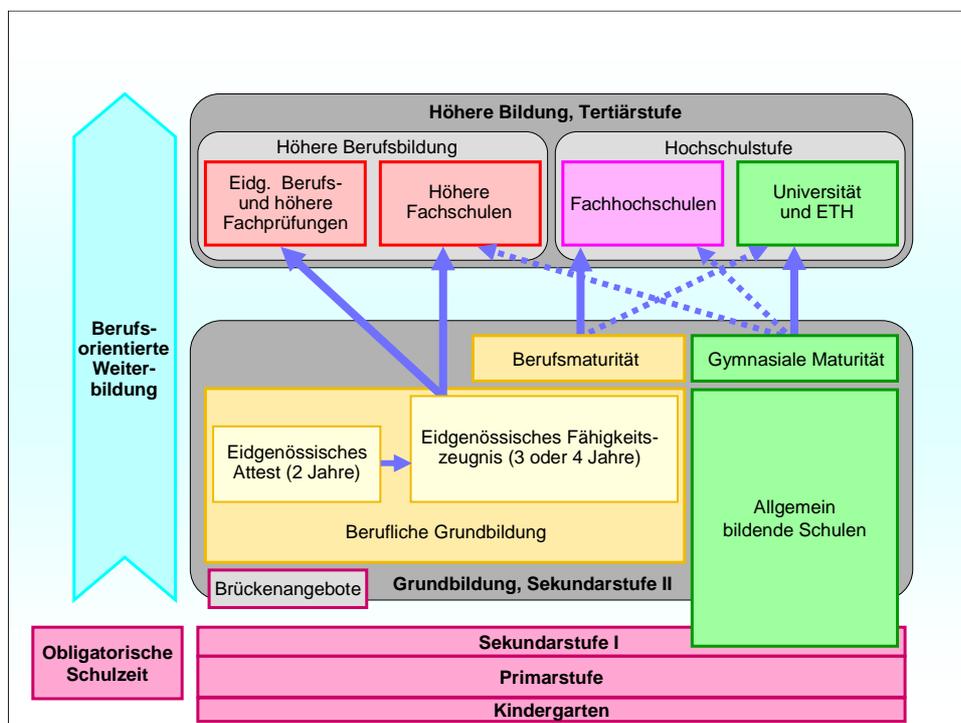
1.5 Berufsbildungsfonds als neues Instrument

Die Berufsbildungsfonds gemäss nBBG sind branchenmässig ausgerichtet und für Betriebe vorgesehen, die sich nicht an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Diese "Trittbrettfahrer" sollen zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet werden können. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen.

2 Aufbau des Bildungssystems

Die nachstehende Abbildung 1 ermöglicht einen Überblick über den Aufbau des Bildungssystems in der Schweiz.

Abbildung 1
Aufbau des Berufsbildungssystems¹⁾



Die Abbildung macht deutlich, dass die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen und Stufen gegenüber früher wesentlich verbessert wurde.

3 Uner Berufsbildung heute - eine Standortbestimmung

Die Standortbestimmung soll aufzeigen, wo das Uner Berufsbildungssystem heute steht. Neben Eigenheiten werden auch Stärken und Schwächen dargestellt.

Das Eidgenössische Berufsbildungsgesetz und die Eidgenössische Berufsbildungsverordnung BBV sind seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass Umsetzungsarbeiten bereits im Gang sind und sich in der Praxis auswirken.

¹⁾ Quelle: Bildungsplanung Zentralschweiz, leicht verändert

3.1 Allgemeines

Die Urner Berufsbildung ist in das schweizerische System der Berufsbildung eingebettet. Viele Angebote in Grund- und Weiterbildung kann Uri als kleiner Kanton nicht allein sicherstellen. Eine Zusammenarbeit in der Bildungsregion Zentralschweiz ist deshalb für Uri sehr wichtig. So werden heute im Kanton Uri selber mit Ausnahme der Vorbereitung auf die Berufs- und Meisterprüfung für Landwirte nur Ausbildungen auf der Sekundarstufe II angeboten. Im Kanton Uri wird kein Bildungszentrum einer Organisation der Arbeitswelt geführt. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass innerhalb des Kantons ein grosses Weiterbildungsangebot besteht. Ein Teil des Angebots wird an der Kaufmännischen Berufsschule Uri zusammengefasst.

Als Vorteil der Kleinheit erweist sich, dass kurze Instanzenwege und die Nähe der Lernorte die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit verbessern. So darf die Zusammenarbeit zwischen Lehrbetrieben und Berufsfachschulen in Uri als besonders gut bezeichnet werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die kantonale Gesetzgebung im Bereich Berufsbildung umfasst auf Gesetzes- und Verordnungsstufe folgende Erlasse:

- Gesetz über das berufliche Bildungswesen vom 30. November 1980 (RB 70.1111)
- Verordnung über das berufliche Bildungswesen vom 14. November 1990 (RB 70.1112)
- Berufsschullehrerverordnung vom 18. Mai 1988 (RB 70.1114)
- Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung vom 30. Juni 1971 (RB 60.1121)

Daneben finden sich auch in verschiedenen anderen Erlassen Hinweise aus dem Bereich Berufsbildung.

Das bestehende kantonale Berufsbildungsgesetz regelt viele Details über Abläufe und Zuständigkeiten, welche heute zum Teil auf eidgenössischer Ebene geregelt sind. Weiter ist festzustellen, dass es im Bereich der Erwachsenenbildung (Weiterbildung) und im Bereich Berufsberatung Überschneidungen mit dem Schulgesetz (RB 10.1111) gibt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind hauptsächlich darauf ausgerichtet, das alte Bundesgesetz auf Kantonsebene umzusetzen.

3.3 Lehrbetriebe (Anbieter von Berufsbildung in betrieblicher Praxis)

Die Urner Betriebe engagieren sich stark in der Berufsbildung. 2003/04 wurden nur drei Prozent der Lehrverhältnisse aufgelöst. Diese tiefe Rate ist nur möglich dank dem hohen Engagement aller Beteiligten.

Angebot an Lehrstellen

Das Angebot an Lehrstellen ist zwar vielfältig, in gewissen Berufen aber knapp. So werden überproportional viele Lehrstellen im Sektor II (Industrie und Gewerbe) angeboten. Auf der anderen Seite fragen im Dienstleistungssektor die Jugendlichen mehr Lehrstellen nach, als angeboten werden. Weiter sind zu wenige Lehrstellen in technischen Berufen, insbesondere im Hightech-Bereich, vorhanden. Im Projekt "Nachhaltige Förderung von Lehrstellen im Hightechbereich" wurden einzelne zusätzliche Lehrstellen geschaffen. Es hat sich aber gezeigt, dass im Kanton Uri nur wenige Betriebe die Voraussetzungen für die Berufsbildung in diesem wichtigen Bereich erfüllen können. Das Projekt wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Generell ist zusätzlich festzustellen, dass es für junge Frauen schwieriger ist, eine Lehrstelle im gewünschten Beruf zu finden, als für junge Männer, weil junge Frauen ihre Lehrstellen zum Grossteil in traditionellen Frauenberufen suchen.

Im Bereich der niederschweligen Lehrstellenangebote (bisher: Anlehren) ist festzustellen, dass sie vorwiegend von kleinen und mittleren Unternehmungen KMU angeboten werden, eher selten von Grossbetrieben. Lehrstellen mit Grundanforderungen¹⁾ wurden in jüngster Zeit über das Projekt "Neue Lehrstellen dank neuem Berufsbildungsgesetz" und über die Arbeit der Projektgruppe "Lehrstellen mit Grundanforderungen" gefördert. Im Jahr 2004/2005 waren zwei Prozent der Urner Lernenden in einem Anlehrverhältnis.

Zurzeit spielen Lehrstellenverbände im Kanton Uri eine untergeordnete Rolle. Einzelne Aktivitäten zur Schaffung von solchen Lehrstellenverbänden sind angelaufen.

Mit den zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderungen, den Restrukturierungen bei den Regie- und Bundesbetrieben und den zunehmenden Anforderungen an die Lehrbetriebe gehen Ausbildungsplätze verloren.

¹⁾ Lehrstellen mit Grundanforderungen sind die kommenden zweijährigen Grundbildungen mit Berufsattest sowie verschiedene dreijährige Lehren mit eidg. Fähigkeitszeugnis wie z. B. Betriebspraktiker/in, Verkehrswegbauer/in und Mechapraktiker/in.

Ausbildungsqualität

Die Ausbildungsqualität wird heute nicht systematisch erhoben.

Berufswahlfahrplan

Um den Berufswahlprozess bei den Jugendlichen durch allzu frühe Zusagen nicht negativ zu beeinflussen, haben sich Vertretungen der Arbeitswelt in der Zentralschweiz bereit erklärt, eine Vereinbarung zu einem Berufswahlfahrplan zu unterzeichnen. Dieser sieht vor, dass feste Zusagen für Lehrstellen erst ab 1. Dezember des 9. Schuljahres erfolgen sollen. Schon bisher bestand ein Urner Berufswahlfahrplan, an den sich aber nicht alle Lehrbetriebe hielten. Fünf Prozent der Lehrstellen im Kanton Uri wurden gemäss Befragung der Schulentlassenen vom Sommer 2004 bereits im 8. Schuljahr fest zugesagt. Weitere 20 Prozent der Zusagen erfolgten in den Monaten August und September im 9. Schuljahr. Durch verfrühte Zusagen werden Jugendliche, die ihre Berufswahl gewissenhaft betreiben möchten, unter Druck gesetzt. Aus entwicklungspsychologischen Gründen (grosse Veränderungen in der Pubertät) sind die meisten Jugendlichen erst im 9. Schuljahr wirklich "berufswahlreif".

Deshalb lancierte der Verein Berufsbildung Zentralschweiz am 28. April 2005 die Aktion "fairplay - die richtige Lehrlingsauswahl zur richtigen Zeit". Die Regierungen der sechs Zentralschweizer Kantone unterstützen diese Aktion. "fairplay-Lehrbetriebe" halten sich freiwillig an folgende Eckdaten: Frühestens ab dem 1. November im 9. Schuljahr beginnt die Lehrlingsauswahl und verbindliche Zusagen für Lehrstellen werden erst ab dem 1. Dezember gemacht. Im Kanton Uri sind bis im August 2005 bereits mehr als die Hälfte aller aktiven Lehrbetriebe der Vereinbarung beigetreten.

Grund- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen führt jährlich zwei bis drei Kurse zur Grundbildung von Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen durch (Lehrmeisterkurse). Weitere Angebote stehen den Urner Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen ausserhalb des Kantons offen. Jährlich absolvieren so zwischen 40 und 70 Berufsbildner und Berufsbildnerinnen aus Uri den Lehrmeisterkurs (2004: 62 Personen). Der Besuch des Lehrmeisterkurses ist eine Auflage, die jeder Betrieb, der Lernende ausbilden will, erfüllen muss.

In Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Zug) und mit Organisationen der Arbeitswelt, werden jährlich Weiterbildungskurse für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen organisiert. Das Angebot um-

fasst jährlich 10 bis 15 Kurse. Zwei bis drei Kurse finden jeweils im Kanton Uri statt. Aus dem Kanton Uri besuchen pro Jahr durchschnittlich 10 bis 15 Berufsbildner und Berufsbildnerinnen ein Kursangebot. Die meisten Kurse sind freiwillig. Einige sind obligatorisch, weil bei Änderungen in Bildungsmodellen manchmal obligatorische Schulungen notwendig werden (z. B. wenn in einem Beruf die *individuelle Produktivarbeit IPA* als Teil der Lehrabschlussprüfung eingeführt wird).

3.4 Berufsfachschulen und überbetriebliche Kurse

Die Urner Berufsfachschulen zeichnen sich durch eine hohe Ausbildungsqualität aus. So arbeiten sowohl die Kantonale Berufsschule wie auch die Kaufmännische Berufsschule mit einem Qualitätsmanagementsystem. Beide Schulen sind ISO-zertifiziert. Sowohl Berufsfachschulen als auch Zentren für überbetriebliche Kurse¹⁾ sind vergleichsweise klein.

Ein Ziel ist, dass auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler ein Angebot in Uri besuchen. Dafür fehlt im Moment der strategische Partner. Nur in den Berufen Metallbauer/in und Landwirt/in kommen Lernende aus anderen Kantonen in den Kanton Uri.

Viele Lernende müssen die Berufsfachschule und/oder die überbetrieblichen Kurse ausserhalb des Kantons besuchen. Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die von Urner Schülerinnen und Schülern besuchten Schulorte im Bereich Berufsfachschulen (BFS).

Innerkantonal werden 15 Berufe beschult. 56 Prozent der Lernenden konnten im Schuljahr 2004/2005 eine BFS innerhalb des Kantons Uri besuchen, 44 Prozent mussten eine Schule ausserhalb des Kantons besuchen. Weil der Grossteil dieser Schulen innerhalb der Zentralschweiz liegt, konnten immerhin 95 Prozent der Lernenden eine BFS innerhalb der Zentralschweiz besuchen.

¹⁾ In den überbetrieblichen Kursen werden die grundlegenden praktischen Fähigkeiten vermittelt. Die obligatorischen Kurse an so genannten dritten Lernorten werden von der jeweiligen Organisation der Arbeitswelt (OdA) durchgeführt.

Tabelle 1
Inner- und ausserkantonaler Besuch von Berufsfachschulen (BFS) 2004/05¹⁾

Schule	Anzahl Lernende	Anzahl Berufe
Kantonale Berufsschule	372	10
Kaufmännische Berufsschule	234	3
Kantonale Bauernschule	51	1
Hauswirtschaftliche Berufsschule	11	1
Total Schulbesuch im Kanton	668	15
Andere Berufsschulen	528	86
Total	1196	101

Im Kanton Uri wird die kaufmännische Berufsmaturität lehrbegleitend und die technische Berufsmaturität im Vollzeitmodell angeboten. Nicht angeboten wird im Kanton Uri ein berufsbegleitendes Modell. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden wird in den zukunftssträchtigen Bereichen Gesundheit und Soziales als Teil der technischen Berufsmaturität ein Angebot in Uri aufgebaut. In der Zentralschweiz sind alle gewünschten Angebote vorhanden und der Zugang wird über das regionale Schulgeldabkommen Zentralschweiz und die Berufsschulvereinbarung gesichert. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT eine Totalrevision der rechtlichen Grundlagen zur Berufsmaturität mit dem Ziel plant, eine Einheitsberufsmaturität einzuführen.

Die Quote der 18- bis 24-jährigen Personen, die eine Fachhochschule besuchen, ist im Kanton Uri sehr klein. Im schweizerischen Mittel besuchten im Jahr 2003 13.4 Prozent der Altersgruppe eine Fachhochschule. Im Kanton Uri sind das lediglich 6.8 Prozent²⁾. Damit steht Uri vor Obwalden am Schluss der Kantone.

3.5 Brückenangebote und Zwischenlösungen

Unter Brückenangeboten sind staatliche Angebote zu verstehen. Sie richten sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Die Angebote bereiten auf den Einstieg in die Berufsbildung vor. Dabei werden drei Typen unterschieden:

- In *schulischen Brückenangeboten* werden die Jugendlichen vorwiegend schulisch (in der Regel vier Tage pro Woche) gefördert. Während durchschnittlich einem Tag pro Woche arbeiten die Jugendlichen in einer Praktikumsstelle.
- In *kombinierten Brückenangeboten* ist der Anteil der praktischen Arbeit 60 bis 80 Prozent. Die Jugendlichen besuchen an ein bis zwei Tagen pro Woche die Schule.
- Die *Integrationsbrückenangebote* sind für Jugendliche, welche erst kurz vor dem Ein-

¹⁾ Stichdatum 4.1.2005

²⁾ Bundesamt für Statistik: www.bfs.admin.ch

stieg in die Berufsbildung in die Schweiz gekommen sind. Hier steht die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten im Vordergrund.

Jugendliche aus dem Kanton Uri haben zurzeit keinen Zugang in ein kombiniertes Angebot. Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat entschieden, dass ab 2006 auch in diesem Bereich in der Zentralschweiz zusammengearbeitet wird. Dann kann auch den Urner Jugendlichen ein Zugang ermöglicht werden. Der Kanton Uri bietet 14 bis 20 Plätze in einem schulischen Brückenangebot in der Berufsvorbereitungsschule (BVS) an der Kantonalen Berufsschule in Altdorf an. Zudem besuchen bis vier Personen jährlich ein Integrationsangebot in Stans, falls das notwendig ist.

Bei den Brückenangeboten und den Zwischenlösungen (Au Pair, Sozialjahr, Praktika, etc.) war in Uri zwischen 2001 und 2004 eine stark sinkende Tendenz festzustellen. Im Sommer 2001 traten noch ca. 14 Prozent der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit ein Zwischenjahr an, im Sommer 2004 waren es nur noch etwa 8 Prozent. In den anderen Kantonen der Zentralschweiz beträgt der Anteil der Brückenangebote und Zwischenlösungen mehr oder weniger konstant 15 bis 20 Prozent. In vielen Regionen ist er noch bedeutend höher. Jugendliche, welche sich für ein Zwischenjahr entscheiden (oder ein solches machen müssen), erzeugen auf dem Lehrstellenmarkt einen gewissen Stau-effekt für das folgende Jahr. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass sich dadurch die Berufswahlsituation und die Wahlmöglichkeiten in sehr vielen Fällen nicht entscheidend verbessern. Die Situation im Kanton Uri ist deshalb zurzeit als positiv zu beurteilen. Der Hauptgrund für diese Situation liegt darin, dass durch eine gezielte Einschränkung des Angebots an Brückenangeboten, verbunden mit verbindlichen Aufnahmekriterien der BVS, die Jugendlichen im Kanton Uri vermehrt angehalten werden, sich bereits im 9. Schuljahr intensiv mit der Berufswahl auseinander zu setzen. Es ist zudem zu erwarten, dass die Zahl der Zwischenjahre bei anhaltend schwacher Konjunktur wieder ansteigen wird.

3.6 Beratungsdienste

Bei den Schuldiensten (Berufs- und Studienberatung und Schulpsychologischer Dienst) bestehen vielfältige Beratungsangebote, die oft genutzt werden. Bei der Berufs- und Studienberatung nehmen pro Jahr knapp 500 Personen eine Einzelberatung in Anspruch. Etwas mehr als die Hälfte davon sind Erwachsene (über 18 Jahre). Eine stark steigende Nachfrage verzeichnet das Berufsinformationszentrum (BIZ). Inzwischen sind jährlich über 2'500 BIZ-Besuche (Ausleihen, Informationsbeschaffung bzw. Kurzbesprechungen ohne Voranmeldung) zu verzeichnen. Häufig genutzt werden auch weitere Angebote wie die Berufsinformationstage und der Lehrstellennachweis auf dem Internet. Der Schulpsy-

chologische Dienst bearbeitet pro Jahr etwa 400 individuelle Problemstellungen (Abklärungen, Beratung und Begleitung von Jugendlichen). Daneben werden aber auch Beratungen auf allgemeiner Ebene, Konfliktmanagement und Kriseninterventionen (Unterstützung von Schulbehörden, Schulteam/Lehrpersonen, Schulklassen, Eltern etc.) immer häufiger in Anspruch genommen.

3.7 Weiterbildung

Eine Arbeitsgruppe *Überprüfung der Förderstrukturen für die Weiterbildung in Uri* hat im Jahr 2003 die Weiterbildung in Uri in ihrem Bericht *Förderstrukturen für die Weiterbildung in Uri* analysiert. Sie hat die Weiterbildungsangebote mit den folgenden Thesen beschrieben:

1. Das Weiterbildungsangebot ist gross, speziell in den Bereichen Sprachen, Informatik und Kultur.
2. Die Konkurrenz zwischen den Anbietenden spielt.
3. Die Erwachsenenbildungsbroschüre bringt Übersicht und Transparenz.
4. Die Internetseite www.ur.ch/erwachsenenbildung ist nur wenigen bekannt.
5. Die Struktur der Anbietenden ist heterogen.
6. In der Urner Weiterbildungslandschaft fehlen Weiterbildungsangebote im Bereich der höheren Berufsbildung.
7. Es werden viele preisgünstige Kurse angeboten.

Eine eingehende Analyse und Beurteilung der Wirkung von Weiterbildung in Uri auf Gesellschaft und Individuen sind gemäss Arbeitsgruppe nicht möglich, weil entsprechende Daten fehlen.

3.8 Lernende

Der Anteil der Jugendlichen, die den Weg in die Berufsbildung wählen, liegt im Kanton Uri deutlich über dem schweizerischen Mittel. Im August 2005 sind 66 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger direkt nach der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung eingestiegen. Im schweizerischen Durchschnitt waren dies im Jahr 2004 60 Prozent¹⁾.

Der Anteil der Jugendlichen, welche die Lehrabschlussprüfung LAP bestehen, ist überdurchschnittlich hoch. Im Kanton Uri haben im Jahr 2005 94.5 Prozent der Kandidatinnen

¹⁾ BfS: www.statistik.admin.ch (Bildung → Bildungsstufen → Sekundarstufe II)

und Kandidaten, im Jahr 2004 94.8 Prozent und im Jahr 2003 95.5 Prozent die LAP bestanden. Im schweizerischen Mittel haben im Jahr 2003 89.6 Prozent und im Jahr 2004 87.4 Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten die LAP bestanden¹⁾.

Immer wieder stechen junge Berufsleute aus Uri mit besonderen Leistungen hervor. So konnte die Urner Berufsbildung im Jahr 2004 einen Vize-Schweizermeister der Polymechaniker feiern, einen Vize-Schweizermeister der Plattenleger, einen Vize-Schweizermeister im Schweißen und eine Schweizermeisterin im Beruf Verkauf, Bäckerei-Konditorei.

Die bisherige Anlehre ist eine gute Lösung für schulisch schwächere Jugendliche. Im Schuljahr 2004/2005 absolvieren zwei Prozent der Urner Lernenden in der Berufsbildung eine Anlehre oder eine Anlehre plus²⁾. Jährlich wählen zwei bis drei Prozent der Schulabgänger und Schulabgängerinnen dieses Angebot (2004: 2.7 Prozent). Die kantonalen Anlehen werden kontinuierlich durch *zweijährige Grundbildungen mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)* abgelöst.

3.9 Schnittstelle Volksschule - Berufslehre

An der Schnittstelle Volksschule - Berufslehre entstehen vielfach Übergangsschwierigkeiten. Viele Lehrbetriebe haben wenig Vertrauen in die Aussagekraft von Schulnoten. Als Folge davon sind verschiedene Tests von privaten Anbietern auf dem Markt entstanden. Geprüft werden Deutsch, Mathematik, Konzentration, Logik, teilweise auch Französisch und Englisch. Besonders schwierig wird die Situation, wenn Jugendliche mehrere solcher Tests vorweisen und selber bezahlen müssen, weil sie sich in verschiedenen Firmen oder Berufen bewerben.

Viele Eltern und viele Jugendliche stehen bei Berufswahl und Lehrstellensuche unter grossem Druck. Die schulischen Anforderungen an die Jugendlichen haben sich verändert. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere schulisch schwächere Jugendliche den Einstieg in die Berufsbildung nicht ohne weiteres schaffen. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat einer Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, die Ursachen der Übertrittsprobleme von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die *Arbeitsgruppe Schnittstelle Sekundarstufe I / Sekundarstufe II* wird im Juni 2006 einen Schlussbericht vorlegen.

¹⁾ Bundesamt für Statistik: Statistik der Lehrverträge, Lehrabschlussprüfungen und Berufsmaturitäten 2004, März 2005

²⁾ Anlehre plus bedeutet, dass die praktische Prüfung der normalen Lehrabschlussprüfung entspricht.

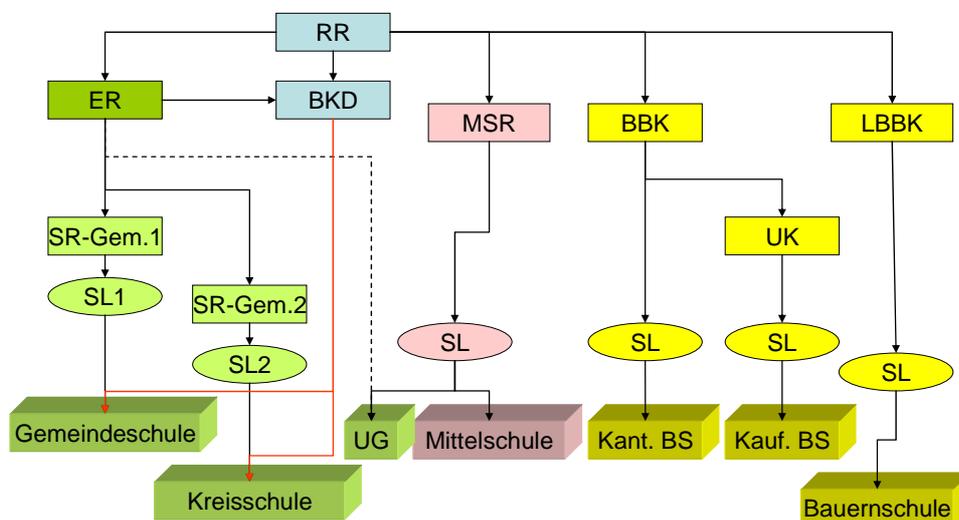
3.10 Weitere Instanzen

Viele verschiedene Organe befassen sich mit Berufsbildung:

- Regierungsrat (RR)
- Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
- Amt für Berufsbildung und Mittelschulen (AfBM)
- Kantonale Berufsbildungskommission (BBK)
- Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission (LBBK)
- Unterrichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule (UK)
- Anlehrkommission
- Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK)
- Erziehungsrat (ER) (an den Schnittstellen)

Die vielen Organe und die Tatsache, dass die Aufgaben und Kompetenzen aus heutiger Sicht nicht optimal geregelt sind, erschweren die Koordination. Die nachstehende Abbildung 2 zeigt verschiedene Organe im Urner Bildungssystem.

Abbildung 2
Überblick über verschiedene Organe im Urner Bildungssystem



Volksschule	Gymnasium/FMS	Berufsbildung
EDK / Bund	EDK / Bund	Bundesgesetzgebung (BBG)

RR = Regierungsrat
 ER = Erziehungsrat
 BKD = Bildungs- und Kulturdirektion
 MSR = Mittelschulrat
 BBK = Berufsbildungskommission
 LBBK = Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission
 SR = Schulrat
 SL = Schulleitung

UG = Untergymnasium
 UK = Unterrichtskommission
 Kant. BS = Kantonale Berufsschule
 Kauf. BS = Kaufmännische Berufsschule
 FMS = Fachmittelschule
 EDK = Erziehungsdirektorenkonferenz

Zu den kantonalen Aufgaben gehören: das Lehrstellenmarketing, die Lehraufsicht und die Ausbildungsberatung. Die Lehraufsicht und die betriebliche Ausbildungsberatung sind mit knappen Ressourcen ausgestattet. Einzelne Lehrbetriebe, welche die Anforderungen nicht erfüllen, wurden in der Vergangenheit nicht immer zur Rechenschaft gezogen. In der Aufsicht über die Lehrverhältnisse wurden unter dem Druck der knappen Lehrstellen die gesetzlichen Möglichkeiten nicht immer ausgeschöpft.

3.11 Finanzierung

Die Subventionierung durch den Bund erfolgt heute nach Aufwand. Ein Grossteil der Kosten verbleibt beim Kanton. Da dem ausserkantonalen Schulbesuch in Uri eine grosse Bedeutung zukommt, spielt die Ausgestaltung der Interkantonalen Schulabkommen für die Finanzierung der Berufsbildung in Uri eine sehr wichtige Rolle.

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2004 in Kraft gesetzten BBG, subventioniert der Bund zukünftig pauschal und auf die Leistung bezogen. Bis 2008 wird Schritt um Schritt auf das neue Finanzierungsmodell umgestellt. Auf Stufe der Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK werden neue Grundlagen für die Leistungsabgeltung zwischen den Kantonen erarbeitet. Ab 2007 (evtl. 2008) sollen neue Schulgeldabkommen die veränderten Finanzflüsse in der Berufsbildung berücksichtigen. Die Auswirkungen auf den Kanton Uri sind schwer abzuschätzen. Es werden wahrscheinlich mehr Subventionen vom Bund in den Kanton Uri fliessen. Die Kosten für Lernende, die ausserhalb des Kantons Uri den Berufsfachschul-Unterricht besuchen, werden gleichzeitig aber erheblich steigen, weil sich aufgrund neuer Schulgeldabkommen die Tarife erhöhen werden.

Die Bedeutung der Berufsbildung hat im Laufe der Jahre stark zugenommen. Die nachstehende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung verschiedener Bereiche in der Berufsbildung. Obwohl die Zahlen aus verschiedenen Gründen nicht immer vergleichbar sind, zeigt die Zusammenstellung, dass in den vergangenen 23 Jahren eine grosse Kostensteigerung eingetreten ist. Die Hauptgründe für die Steigerung sind:

- Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler;
- Erhöhung der Schulzeiten;
- Einführung neuer Angebote (Berufsmatura);
- Höhere Beiträge für den auswärtigen Schulbesuch;
- Höhere Zahlen von Studierenden.

Tabelle 2

Kantonale finanzielle Aufwendungen im Berufsbildungsbereich 1980 bis 2004

Ausgaben	1980	1990	2000	2001	2002	2003	2004
Kantonale Berufsschule	687'771	1'574'224	2'798'996	2'846'390	2'998'292	3'129'911	3'089'013
Kaufmännische Berufsschule	260'000	762'492	1'468'877	1'483'453	1'516'783	1'618'021	1'594'051
Kantonale Bauernschule	127'533	531'006	556'941	586'624	597'374	574'213	618'857
Hauswirtschaftliche Berufsschule (inkl. Kloster St. Lazarus bis 2001)	78'118		348'910	289'278	56'039	44'384	44'511
Bergheimatschule Gurtellen	88'000	197'133					
Berufsbildung allgemein (inkl. Amt)	292'808	1'179'812	2'849'342	2'745'228	2'833'932	3'058'677	3'404'144
Höhere Berufsbildung (Tertiärstufe)	149'679	641'565	2'286'303	3'675'778	3'905'420	4'196'229	5'106'816
Gesundheitsberufe		212'300	1'084'947	1'167'294	1'261'484	1'286'549	1'187'671
berufliche Weiterbildung			54'721	39'655	28'674	16'592	
Total	1'683'909	5'098'531	11'449'036	12'833'699	13'197'997	13'924'576	15'045'063

4 Leitsätze für die zukünftige Berufsbildung in Uri

Nachdem am 1. Januar 2004 das neue Berufsbildungsgesetz und die neue Berufsbildungsverordnung auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt worden sind, erfährt die Berufsbildung einen grossen Innovationsschub. Alle Innovationen werden sich auch in der Urner Berufsbildung niederschlagen. Grosse Veränderungen stehen bevor. Um kommende Entwicklungen positiv nutzen zu können, ist es notwendig, eine Vision in der Form von Leitsätzen für die zukünftige Berufsbildung in Uri zu entwickeln. Die Leitsätze bilden die Grundlage für die Erarbeitung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes.

Leitsatz 1: Die verschiedenen Akteure der Urner Berufsbildung arbeiten innerhalb des Kantons und über die Kantonsgrenzen hinaus partnerschaftlich zusammen.

Das Urner Berufsbildungssystem soll künftig als starker Partner in der Zentralschweiz wahrgenommen werden. Dies bedingt eine aktive Teilnahme an der Weiterentwicklung des Systems und eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Bildungsregion Zentralschweiz. Damit dieses Ziel verfolgt werden kann, müssen für den Berufsbildungsbereich genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Leitsatz 2: Die Urner Lehrbetriebe werden in ihren Bestrebungen, eine gute Qualität der Ausbildung sicher zu stellen, gezielt unterstützt.

Die Beratung und Unterstützung der Lehrbetriebe ist gegenüber heute auszubauen. Die Betriebe sollen bei der Betreuung der Lernenden (z. B. bei der Bewältigung von schwierigen Situationen) beraten und unterstützt werden. Mit der Unterstützung soll erreicht werden, dass der Arbeitsaufwand für die Betreuung der Lernenden in den Betrieben sinkt.

Leitsatz 3: Die Berufsfachschulen im Kanton Uri positionieren sich als bedeutende Kompetenzzentren in der Bildungsregion Zentralschweiz.

Die Einführung der Pauschalsubventionierung durch den Bund hat zur Folge, dass die Koordination der Schulangebote in der Region verstärkt wird. Es besteht die Gefahr, dass aus wirtschaftlichen Gründen weniger Berufe im Kanton Uri beschult werden können. Um dies zu verhindern, muss daraufhin gewirkt werden, dass vermehrt als heute, auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Berufe im Kanton beschult werden und so weiterhin möglichst viele Urner Schülerinnen und Schüler die Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können. Dazu ist es auch notwendig, die Qualität der Urner Berufsfachschulen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Leitsatz 4: Möglichst viele Schülerinnen und Schüler, welche den Weg über die Berufsbildung einschlagen, finden direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht.

Voraussetzung, dass dies gelingt, ist ein genügendes Angebot an Lehrstellen sowohl für schulisch starke als auch für schulisch schwächere Lernende. Zur Unterstützung soll ein aktives Lehrstellenmarketing betrieben werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Berufswahl weiterhin aktiv durch eine kantonale Berufs- und Studienberatung unterstützt werden.

Die Schnittstelle obligatorische Schule - Berufsbildung wird bewusst bearbeitet und auftretende Probleme werden geklärt.

Leitsatz 5: Brückenangebote verhelfen Jugendlichen, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen, zum Zugang in die Berufsbildung.

Den entsprechenden Jugendlichen soll durch flexibel ausgestaltete Brückenangebote der Einstieg in die Berufsbildung ermöglicht werden. Durch gezielte Massnahmen ist sicherzustellen, dass der Anteil von Jugendlichen, welche ein Brückenangebot besuchen, möglichst gering gehalten wird.

Leitsatz 6: Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung werden gefördert.

Durch eine aktive Informationspolitik soll der Zugang zum lebenslangen Lernen für weniger qualifizierte und bildungsferne Bevölkerungsschichten verbessert werden. Der Kanton unterstützt spezifische Bildungsangebote, welche die Stärkung des Wirtschaftsstandortes oder des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zum Ziel haben. Durch das Aufrechterhalten einer Informati-

onsplattform hilft der Kanton mit, die Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt zu verbessern. Beiträge werden vom Kanton nur dann ausgerichtet, wenn die entsprechende Organisation Mindestanforderung für eine Qualitätssicherung erfüllt.

Leitsatz 7: Das Urner Berufsbildungssystem verfügt über einfache und effiziente Strukturen, in denen die Kompetenzen und Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Gegenüber der heutigen Situation ist die Anzahl der Gremien zu reduzieren und eine klare Aufgabenzuteilung vorzunehmen. Die Partner der Berufsbildung sind in die Gremien einzubinden.

5 Die Grundzüge des neuen Gesetzes

Der Entwurf für ein neues Berufs- und Weiterbildungsgesetz (BWG) ist als Rahmengesetz konzipiert. Das übergeordnete eidgenössische Recht wird im Kantonalen Gesetz nicht mehr wiederholt. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in einer zweiten Phase in einer landrätlichen Verordnung zu erlassen. Mit dieser Systematik wird dem Urnerischen Rechtssystem Rechnung¹⁾ getragen.

Das BWG vollzieht in erster Linie Bundesrecht. Es soll aber auch die Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung sein. Die allgemeine Weiterbildung ist heute im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) schreibt nun den Kantonen zwingend vor, für ein "bedarfsgerechtes Angebot an **berufsorientierter** Weiterbildung" zu sorgen (Art. 31 BBG). In der Praxis lassen sich die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung nicht immer auseinander halten. Es gibt Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Deshalb soll die gesamte Weiterbildung neu im BWG geregelt werden.

Das BWG verzichtet bewusst auf die Schaffung eines eigenen kantonalen Berufsbildungsfonds. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz können einzelne Berufsbranchen auf eidgenössischer Ebene einen Berufsbildungsfonds einrichten. Kantonale Fonds würden zu Überschneidungen und zu Doppelbelastungen von Lehrbetrieben führen.

6 Vernehmlassungsverfahren

Im Auftrag des Regierungsrats führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwischen

¹⁾ Die landrätliche Verordnung im Kanton Uri gilt formell als gesetzliche Grundlage; andere Kantone kennen "nur" eine materielle Form (Gesetz des Parlaments mit fakultativem Referendum).

dem 28. Dezember 2005 und dem 10. März 2006 eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, Berufsverbänden und verschiedenen weiteren interessierten Kreisen durch. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Teilnahme der Berufsverbände an der Vernehmlassung war unterdurchschnittlich. Der Entwurf stösst auf Zustimmung. Insbesondere folgende Punkte werden speziell erwähnt:

- Das Angebot an Berufsfachschulunterricht in Uri ist in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen aufrecht zu erhalten.
- Die Strukturen sind zu straffen.
- Die Wichtigkeit der zweijährigen Attestausbildung mit Unterstützung der Lernenden und diejenige der Weiterbildung werden durch verschiedene Bemerkungen unterstrichen.

Der Erlass eines Rahmengesetzes wird als sachlich richtig beurteilt. Auch der Einbau der allgemeinen Weiterbildung in das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) findet bei allen Vernehmlassenden Zustimmung. Weiter äusserten sich mit einer Ausnahme alle Vernehmlassenden positiv zur Ausgabenkompetenz, wie sie in Artikel 15 postuliert wird.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen eidgenössischen Gesetzgebung im Bereich Berufsbildung können zum heutigen Zeitpunkt zu wenig genau abgeschätzt werden. Dies aus folgenden zwei Gründen:

1. Die neue Pauschalfinanzierung führt dazu, dass die Höhe der Schulgelder für den ausserkantonalen Schulbesuch neu ausgehandelt werden muss. Es ist zurzeit noch nicht bekannt, welche Ansätze in den neuen Schulgeldvereinbarungen der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK zur Anwendung kommen werden.
2. Gemäss Artikel 59 nBBG bewilligt die Bundesversammlung jeweils mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für die Pauschalkredite an die Kantone. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Wie hoch die Aufwendungen der öffentlichen Hand sind, wird im Herbst 2005 und im Frühjahr 2006 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT erhoben. Das Parlament wird den Rahmenkredit des BBT für die Jahre 2007 bis 2010 im Jahr 2006 festlegen. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Pauschalbeiträge des Bundes an den Kanton Uri in Zukunft sein werden.

Das neue Kantonale Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) kann in verschiedenen Bereichen finanzielle Auswirkungen haben:

1. Unter Artikel 4 sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass bei einem Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt befristete Massnahmen ergriffen werden können.
2. Artikel 6 ermöglicht besondere Massnahmen zur Unterstützung von Lernenden. Individuelle Begleitung und Beratung bedingen zusätzliche Ressourcen.
3. Eine bessere Unterstützung und Beratung der Lehrbetriebe kann nur mit zusätzlichem Personal ermöglicht werden.

8 Ausblick auf die Verordnung

Der vorliegende Entwurf für ein BWG ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Als Rahmengesetz enthält das BWG nur Grundsätze. Wesentliche Punkte werden in der Verordnung zu regeln sein.

In der Verordnung wird beispielsweise zu regeln sein, wie die Berufsbildung im Kanton Uri zukünftig organisiert wird. Ziel ist es, die Strukturen und Entscheidungsabläufe gegenüber heute zu vereinfachen. Dabei stellt sich auch die Frage, welche Aufgaben zukünftig von einer oder mehreren Kommissionen wahrgenommen werden sollen. Die Verordnung wird sich auch zur Frage äussern müssen, ob weiterhin Beiträge an die Fahrtauslagen der Berufsschülerinnen und -schüler ausgerichtet werden sollen. Der vorliegende Entwurf für das BWG lässt die Ausrichtung zu. Im nachstehenden Kapitel (Kommentar zu einzelnen Artikeln) werden, wo notwendig, weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Verordnung gegeben.

9 Kommentar zu einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Wie bereits weiter vorne ausgeführt, verlangt das nBBG von den Kantonen für ein "bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung" zu sorgen. Die berufsorientierte Weiterbildung ist somit Teil des Vollzuges des nBBG. Weil sich berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung in der Praxis nicht immer auseinander halten lassen, soll das BWG auch die allgemeine Weiterbildung regeln.

Artikel 2 Zweck

Der Zweckartikel gibt die Stossrichtung des Gesetzes und der später zu erarbeitenden Verordnung vor. Für den Kanton Uri soll ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Bildungs- und Beratungsangebot sichergestellt werden, das sich an den Bedürfnissen der Arbeitswelt und der Lernenden orientiert.

Die Ziele des nBBG werden im BWG nicht mehr wiederholt. Das nBBG formuliert die folgenden Ziele (Art. 3):

"Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- a) ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen;*
- b) ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;*
- c) den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;*
- d) die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;*
- e) die Transparenz des Berufsbildungssystems."*

Diese Ziele sollen im Kanton Uri effektiv (indem die richtigen Massnahmen getroffen werden) und effizient (mit möglichst grossem Wirkungsgrad bezüglich des Aufwandes) erreicht werden.

Mit dem Ziel "Möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden" soll erreicht werden, dass jene Schülerinnen und Schüler, welche sich für eine Berufslehre entscheiden, ohne Einschaltung eines Zwischenjahres oder Inanspruchnahme eines so genannten Brückenangebotes (siehe Kapitel 3.5, Seite 9) möglichst sofort nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre beginnen. Möglichst wenig Schülerinnen und Schüler sollen gezwungen sein, ein Zwischenjahr einzuschalten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind verschiedene Massnahmen notwendig. So sollen die Schülerinnen und Schüler im Berufswahlprozess durch Beratung und entsprechende Massnahmen im Unterricht der Volksschule unterstützt werden. Wichtig ist aber auch, dass mögliche Probleme an der Schnittstelle Volksschule - Berufslehre gezielt angegangen werden. Voraussetzung ist weiter auch, dass ein genügendes Angebot an Lehrstellen vorhanden ist.

Schliesslich soll mit dem Gesetz auch erreicht werden, dass Lernende, soweit dies sinnvoll ist, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können. Auch weiterhin werden Lernende in bestimmten Berufen ausserkantonale eine Berufsfachschule besuchen müssen.

In der Vernehmlassung wurde insbesondere gefordert, dass die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen aus anderen Kulturen sowie die Unterstützung von Menschen mit speziellen Bedürfnissen als Ziel im Gesetz erwähnt werden sollen. Die Aufnahme dieses Ziels in den Text des Gesetzes erscheint nicht notwendig, da das nBBG entsprechende Zielsetzungen vorgibt und diese gemäss Absatz 2 Buchstabe a im Kanton Uri effektiv und effizient umgesetzt werden sollen.

Artikel 3 Mittel und Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den an der Berufsbildung beteiligten Stellen und auch zwischen den Kantonen gewinnt unter dem Eidgenössischen Berufsbildungsgesetz BBG und auch angesichts des *Neuen Finanzausgleichs NFA* zunehmend an Bedeutung.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung. So soll der Regierungsrat Schulgeldvereinbarungen abschliessen können und auch zuständig sein, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

2. Abschnitt: **Berufliche Grundbildung**

Artikel 4 Ungleichgewicht auf dem Markt

Als mögliche Massnahmen kommen hier in Frage:

- Der Kanton unterstützt die Lehrbetriebe personell bei der Bewältigung von administrativen Arbeiten zur Einführung neuer Berufe.
- Der Kanton subventioniert die *überbetrieblichen Kurse üK* in bestimmten Berufen befristet in aussergewöhnlichem Masse, damit Lehrbetriebe finanziell weniger belastet werden.
- Der Kanton unterstützt die Lehrbetriebe, die sich zu einem Verbund zusammenschliessen, beim Aufbau der notwendigen Infrastruktur finanziell.

In der Verordnung wird zu regeln sein, wer Massnahmen beschliessen kann. Auch wird die Verordnung näher umschreiben, welche Massnahmen insbesondere getroffen werden können.

Artikel 5 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Artikel 12 des nBBG schreibt den Kantonen zwingend vor, für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten im Anschluss an die obligatorische Schulzeit Massnahmen zu ergreifen, um diese auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. In erster Linie sind hier die so genannten Brückenangebote (siehe Kapitel 3.5, Seite 9) gemeint. Dieser Artikel bildet die rechtliche Grundlage für die Weiterführung der *Berufsvorbereitungsschule (BVS)* an der Kantonalen Berufsschule. Mit dieser Vorschrift ist nicht gemeint, dass ein uneingeschränkter, individueller Anspruch auf Unterstützung besteht. Die zu treffenden Massnahmen haben sich an den persönlichen Fähigkeiten der Person zu orientieren.

Mit dem Absatz 2 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Jugendliche beispielsweise bei der Suche nach Lehrbetrieben individuell unterstützt werden können.

Die Verordnung wird die Ausgestaltung der BVS regeln. Sie soll weiterhin der Kantonalen Berufsfachschule zugeordnet sein.

Artikel 6 Unterstützung der Lernenden

Dieser Artikel bildet die Grundlage dafür, dass an den Berufsfachschulen beispielsweise Stützunterricht angeboten werden kann. Individuelle Begleitung und Beratung von Lernenden während der beruflichen Grundbildung gewinnen an Bedeutung (nBBG, Art. 18).

Der Artikel bildet auch die Grundlage dafür, dass für besonders Begabte Massnahmen getroffen werden könnten.

Artikel 7 Unterstützung der Lehrbetriebe

Als wirkungsvollste Massnahme des Staates zur Lehrstellenförderung hat sich eine gezielte Unterstützung der Lehrbetriebe durch Beratung und Begleitung (beispielsweise in schwierigen Situationen) erwiesen. Weiter sollen die Betriebe in ihren Bestrebungen für eine qualitativ gute Ausbildung unterstützt werden. Dabei haben sich die Massnahmen auch an den Bedürfnissen der Betriebe zu orientieren. Schliesslich schreibt Artikel 45 Absatz 4 des BBG den Kantonen vor, "für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner" zu sorgen.

Der Artikel schafft ferner auch eine rechtliche Grundlage, um die Schaffung von Lehrstellenverbänden gezielt unterstützen zu können.

Artikel 8 Berufsfachschule

Die Kantone haben nach Artikel 22 Absatz 1 BBG für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Dies kann einerseits dadurch erfolgen, dass kantonale Berufsfachschulen selber betrieben, Dritte damit beauftragt werden oder in dem über Vereinbarungen der ausserkantonale Schulbesuch gesichert wird.

Die Pauschalsubventionierung durch den Bund wird eine Überprüfung der bestehenden Klassengrössen notwendig machen. Damit der Zielsetzung in Artikel 2 Absatz 2 BWG Folge geleistet werden kann, sollen im Kanton Uri wirtschaftlich sinnvolle Klassengrössen angestrebt werden. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen soll erreicht werden, dass vermehrt als heute, auch ausserkantonale Lernende eine Berufsfachschule in Uri besuchen werden.

Die Verordnung wird die Ausgestaltung der Berufsfachschulen regeln. Gegenwärtig läuft ein Projekt "Prüfung der Zusammenlegung der Urner Berufsfachschulen". Das Ergebnis dieser Abklärungen wird in die Verordnung einfließen.

Artikel 9 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Nach Artikel 23 Absatz 2 nBBG sorgen die Kantone unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

In *überbetrieblichen Kursen üK* (bisher: Einführungskurse) werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt und erworben. Die üK werden von *Organisationen der Arbeitswelt OdA* getragen und organisiert. Die Kantone sind verpflichtet, einen Teil der Pauschalbeiträge des Bundes als Subventionen an die üK weiter zu leiten. Die üK werden mit dem neuen Berufsbildungsgesetz als dritter Lernort neben Lehrbetrieb und Berufsfachschule in allen Berufen eingeführt.

Hauptpunkt, der in der Verordnung geregelt werden muss, ist die Höhe des Beitrags, welcher an die OdA für die überbetrieblichen Kurse ausgerichtet werden soll.

Artikel 10 Eidgenössische Berufsmaturität

Die Formulierung entspricht Artikel 25 Absatz 3 des BBG. Auch hier gilt, dass der Kanton den Unterricht selber anbieten, Dritte damit beauftragen oder den Zugang zum Berufsmaturitätsunterricht über Schulgeldvereinbarungen sicherstellen kann.

Die Ausgestaltung und die Zuständigkeiten sollen auch hier in der Verordnung geregelt werden.

3. Abschnitt: **Höhere Berufsbildung**

Artikel 11 Angebote

Dieser Artikel ermöglicht es je nach Situation, auch im Kanton Uri Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anzubieten.

4. Abschnitt: **Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung**

Artikel 12 Allgemeine Weiterbildung

In diesem Artikel wird die allgemeine Weiterbildung definiert. Sie lehnt sich stark an die heutige Definition in Artikel 18 Schulgesetz an, wird aber sprachlich vereinfacht.

Wie bisher im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung postuliert, fördern Kanton **und** Gemeinden die allgemeine Weiterbildung. Der Grundsatz, wonach es sich bei der Förderung der allgemeinen Weiterbildung um eine Verbundaufgabe handelt, soll beibehalten werden. Die Gemeinden unterstützen heute die allgemeine Weiterbildung in erster Linie dadurch, dass sie Räume zu kostengünstigen Bedingungen zur Verfügung stellen. In Einzelfällen unterstützen sie Kurse durch Beiträge (z. B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

In der Verordnung soll näher geregelt werden, durch welche Massnahmen der Kanton die allgemeine Weiterbildung fördern kann. Der Kanton unterstützt im Bereich *allgemeine Weiterbildung* weiterhin spezifische Bildungsangebote, welche die Stärkung des Wirtschaftsstandortes oder des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zum Ziel haben. Dies betrifft insbesondere Integrationskurse für Fremdsprachige, Kurse im Bereich Illettrismus, Kurse im Bereich Gleichstellung oder Seminare mit ethischen und gesellschaftspolitischen Inhalten. Neu müssen Anbieter Mindestanforderungen für eine Qualitätssicherung erfüllen.

Artikel 13 Berufsorientierte Weiterbildung

Die *berufsorientierte* Weiterbildung wird in Artikel 30 BBG wie folgt definiert:

"Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- a. *bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;*
- b. *die berufliche Flexibilität zu unterstützen."*

Der Kanton soll für ein *bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung* sorgen. Dies verlangt Artikel 31 nBBG. Die beiden Begriffe werden in der Botschaft nicht erläutert, sie bedürfen daher einer Interpretation.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat für den Bereich der Weiterbildung Empfehlungen zur Umsetzung der neuen Bildungsgesetzgebung über die Berufsbildung in den Kantonen erlassen. Darin wird bezüglich des Begriffs "sorgen" Folgendes festgehalten:

"Der Begriff 'sorgen' meint, es sei eine aktive Rolle einzunehmen und mit unterschiedlichen Instrumenten die Weiterbildung mitzugestalten. Einerseits umfasst dies die Aufgabe, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die (kantonalen oder privaten) Anbieter die vorhandene Weiterbildungsnachfrage abdecken können. Andererseits bedeutet 'sorgen', dass die Kantone gezielt Lücken im Weiterbildungsangebot schliessen, wenn der Markt im besonderen öffentlichen Interesse stehende Angebote nicht bereitstellt. Der Begriff 'sorgen' beinhaltet damit in keiner Weise die Verpflichtung, die gesamte Weiterbildung selber anzubieten oder zu finanzieren; die Kantone greifen steuernd ein. Sie werden da aktiv, wo ohne ihre Fördermassnahmen kein oder kein genügendes Angebot entsteht. Die Kantone spielen dabei eine subsidiäre Rolle."

Die Weiterbildung ist in der Regel durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Private zu finanzieren.

Es liegt nicht in der Möglichkeit des Kantons, zur Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots langwierige wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben oder solche selber zu erstellen. Der Kanton verschafft sich einen Überblick über das bestehende Angebot und klärt Lücken in der Weiterbildung ab, indem er Kontakte mit verschiedenen Akteuren wie Bildungsanbieter und -organisationen, Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, Fachpersonen und Vertretungen aus den Regionen nutzt. Im Weiterbildungsbereich konzentriert sich der Kanton dabei auf die Bereiche, in welchen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sofern der Markt die entsprechenden Angebote nicht bereitstellt oder es Teilnahmebarrieren bei der Zielgruppe zu überwinden gilt, trifft der Kanton entsprechende Fördermassnahmen.

Das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes beschränkt sich in der Gesetzgebung auf

die berufsorientierte Weiterbildung (BWB); die Hoheit für die *allgemeine Weiterbildung* (AWB) liegt bei den Kantonen. Allerdings wird in der Botschaft zum nBBG im Kapitel "Die neue Berufsbildungsordnung" im Abschnitt 2.5 "Berufsorientierte Weiterbildung" die zunehmende Bedeutung allgemein bildender Elemente für die Berufsfähigkeit anerkannt. Sie soll sich "nicht auf das rein Fachtechnische beschränken, sondern vermehrt auch umfassende Einsichten und Fähigkeiten fördern". Die Beschränkung hat staatspolitische Gründe. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Botschaft zum BBG steht erklärend zu Artikel 301: "Der Bund hat gemäss Verfassung keine allgemeine Weiterbildungskompetenz. ... Unter Wahrung der verfassungsmässigen Schranken spricht sich der Entwurf für eine extensive Interpretation des Begriffs 'beruflich' aus, was mit dem neuen Wort 'berufsorientiert' signalisiert wird." Laut den Artikeln 30 bis 32 BBG soll die berufsorientierte Weiterbildung dazu beitragen.

5. Abschnitt: **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Artikel 14 Grundsatz

Die Kantone haben gemäss Artikel 51 BBG für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu sorgen. Die Kantone sind dabei nicht verpflichtet, diese Beratung unentgeltlich anzubieten.

Die EDK hat aber dazu Empfehlungen erlassen. Gemäss diesen Empfehlungen "*stellen die Kantone für Personen aller Bildungsstufen ein unentgeltliches Grundangebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bereit.*" In der gleichen Empfehlung wird auch festgehalten dass "*das Grundangebot ergänzt werden kann durch erweiterte und vertiefende Angebote, die kostenpflichtig sein können.*"

6. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmung**

Artikel 15

Es ist klar, dass der Kanton die Aufgaben, die er mit dem Gesetz übernimmt (oder von Bundesrechts wegen übernehmen muss), auch finanzieren muss. Dabei wird sich regelmässig die Frage stellen, ob es sich um neue, rechtlich mittelbar oder rechtlich unmittelbar gebundene Ausgaben handelt. Um klare Zuständigkeiten zu schaffen, wird in Artikel 15 Absatz 1 festgehalten, dass der Landrat die Ausgaben endgültig beschliessen kann, die notwendig sind, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Ausgaben für Investitionen sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen (siehe Abs. 2).

7. Abschnitt: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 16 Ausführungsbestimmungen

Mit Artikel 16 erhält der Landrat das Recht und die Pflicht, das Gesetz näher auszuführen und, soweit notwendig, zu ergänzen. Namentlich Aufsicht, Organisation und Zuständigkeiten sollen in der Verordnung geregelt werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit ist zudem notwendig, weil nicht voraussehbar ist, ob mit dem Grundsatzbeschluss auch wirklich alles erwähnt ist, was der Bundesgesetzgeber vom Kanton verlangt. Mit der Kompetenz, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, können allfällige Lücken gefüllt werden.

Artikel 17/18 Vollzug / Aufhebung bisherigen Rechts

Kein Kommentar

Artikel 19 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen betreffen alle das Schulgesetz (RB 10.1111). Diese sind notwendig, weil das Schulgesetz heute auch Bestimmungen aus dem Berufsbildungsbereich enthält (10. Schuljahr bzw. Weiterbildungsschule) (Art. 5 und 16) und der Bereich der Erwachsenenbildung als allgemeine Weiterbildung ins BWG überführt werden sollen (Aufhebung Art. 18 und 19). Schliesslich soll auch der Bereich der Berufsberatung nur noch im BWG geregelt werden (Aufhebung Art. 37).

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Weil im Zeitplan der Umsetzung des BWG Verzögerungen eintreten können, soll der Regierungsrat bestimmen, wann das Gesetz in Kraft tritt, und es auch schrittweise in Kraft setzen können.

10 Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG), wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)

Beilage

- Vernehmlassungsadressaten

GESETZ
über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung¹⁾ und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.

Artikel 2 Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt, ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen, das sich an den Bedürfnissen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und der Lernenden orientiert.

²Insbesondere soll mit dem Gesetz erreicht werden, dass:

- a) die Ziele des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes effektiv und effizient umgesetzt werden;
- b) möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht;
- c) Lernende, soweit sinnvoll, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können.

Artikel 3 Mittel und Zusammenarbeit

¹Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton eigene Einrichtungen betrei-

¹⁾ SR 412.10

²⁾ RB 1.1101

ben oder mit anderen Kantonen sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen, Verbänden und Unternehmungen zusammenarbeiten oder entsprechende Massnahmen unterstützen.

²Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsstätten sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

2. Abschnitt: **Berufliche Grundbildung**

Artikel 4 Ungleichgewicht auf dem Markt

Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht eingetreten, trifft der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.

Artikel 5 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

¹Der Kanton ergreift Massnahmen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

²Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen.

Artikel 6 Unterstützung der Lernenden

Der Kanton kann Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

Artikel 7 Unterstützung der Lehrbetriebe

Der Kanton unterstützt Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände, namentlich indem er:

- a) sie berät und begleitet;
- b) für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.

Artikel 8 Berufsfachschule

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.

Artikel 9 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

Artikel 10 Eidgenössische Berufsmaturität

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht.

3. Abschnitt: **Höhere Berufsbildung****Artikel 11**

Der Kanton kann selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten Kurse und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anbieten.

4. Abschnitt: **Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung****Artikel 12** Allgemeine Weiterbildung

¹Die allgemeine Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Qualifikationen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.

²Kanton und Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.

Artikel 13 Berufsorientierte Weiterbildung

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung****Artikel 14**

Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

6. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmung**

Artikel 15

¹Ausgaben, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes zusammenhängen, beschliesst der Landrat endgültig, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützte Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Ausgaben für Investitionen richten sich nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Ausführungsbestimmungen

¹Der Landrat regelt mit einer Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Aufsicht, die Organisation und die Zuständigkeiten.

²Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen, soweit das notwendig ist, um die Bundesgesetzgebung sinnvoll umzusetzen.

Artikel 17 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. November 1980 über das berufliche Bildungswesen¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Kanton

¹Der Kanton führt eine eigene Mittelschule.

¹⁾ RB 70.1111

²⁾ RB 10.1111

²Der Landrat regelt durch Verordnung:

- a) die Organisation der Mittelschule;
- b) das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der Mittelschule.

³Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.

⁴Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Mittelschulen und anderen allgemein bildenden Schulen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen. Artikel 26 ist sinngemäss anzuwenden.

Artikel 16

aufgehoben

Artikel 18

aufgehoben

Artikel 19

aufgehoben

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 20 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Vernehmlassungsadressaten

Adressat	Eingang einer Vernehmlassung
CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	nein
Grüne Bewegung Uri	ja
Gewerbeverband Uri	ja, Vereinigung Altdorfer Geschäfte
Industriellenvereinigung Uri	nein
Kaufmännischer Verein Uri	ja
Bauernverband Uri	nein
Berufsverbände	nein
Gewerkschaftsverbände (UNIA und SYNA)	ja, VCGU
Gleichstellungskommission	ja
Frauenbund Uri	nein
Vereinigung Schule und Elternhaus Uri (S&E)	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja, Verzicht
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	ja
Finanzdirektion Uri	ja
Volkswirtschaftsdirektion	ja